

Deutsches Reich

Polizeistrafrecht.

Thätigkeit

Die ~ der Polizeibehörden im Straf-
recht. Abhängig über I. Unge-
horsam- und Ungehörigkeit = Strafen,
II. Verharmlosungsstrafen gegen Mitglieder
von Kampfgemeinschaften und
III. Disziplinärstrafen gegen
öffentliche Diener, von Friedrich
Frisch zu Helm im Bierer.

Tübingen 1886.